



Elisabeth Heister-Neumann Niedersächsische  
Kultusministerin

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Herrn Landrat  
Hermann Luttmann  
Postfach 14 40  
27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

11. Feb. 2010

Hannover, 11. Februar 2010

***Flexibilisierung der Schulstrukturen im ländlichen Raum;  
Ihr Schreiben vom 20. Januar 2010***

Sehr geehrter Herr Luttmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Januar 2010, mit dem Sie mir die vom Kreistag am 18. Dezember 2009 beschlossene EntschlieÙung zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) zugeleitet haben.

Die EntschlieÙung hat im Niedersächsischen Landtag zu einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung geführt, die von der Landesregierung in der 60. Plenarsitzung am 21. Januar 2010 beantwortet wurde. Ein Abdruck der Antwort der Landesregierung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Elisabeth Heister-Neumann)

**Zu Frage 4:**

Welche Konsequenzen wird die Landesregierung nach dem Beschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Weiterentwicklung der Schulstruktur ziehen?

(Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Poppe, Heiligenstadt, Borngräber, Brammer, Politze, Seeler, Weddige-Degenhard (SPD))

Die Landesregierung erhält eine Vielzahl von Resolutionen unterschiedlichster Art von verschiedensten Einsendern. Die darin vertretenen Standpunkte, Appelle und Forderungen stehen sich nicht selten diametral entgegen.

Die Landesregierung nimmt derartige Entschlüsse zur Kenntnis, nutzt sie als Material, zieht gegebenenfalls eine Abhilfe in Erwägung und berücksichtigt möglichenfalls das Anliegen der Einsender.

Es versteht sich bei abweichenden Sichtweisen, Standpunkten, Interessenlagen und Verantwortlichkeiten allerdings von selbst, dass sich die Landesregierung nicht jedes Vorbringen zu Eigen macht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

**Zu 1.:**

Die Vorschläge der Landesregierung zur Weiterentwicklung der nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule sind darauf gerichtet, Schulträgern unter Berücksichtigung zurückgehender Schülerzahlen eine höhere Flexibilität zum Vorhalten eines differenzierten Schulangebots vor Ort zu geben. Dies soll ermöglicht werden durch Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts nach Entscheidung der Schule über die bestehenden Regelungen hinaus. Dabei bleiben die Anforderungen beider Schulformen durch die schulformbezogene Ausrichtung des Unterrichts sowie die schulformspezifische Leistungsbewertung unberührt.

Zu der Forderung nach einer Herabsetzung der Mindestzügigkeit bei den Gesamtschulen ist festzustellen, dass die Setzungen bei der Zügigkeit von Schulen auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basieren. Für ein integriertes System ist eine höhere Zügigkeit unabdingbar.

Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 16/306) ist zur Festlegung der Zügigkeit bei Gesamtschulen Folgendes festgehalten:

„Die Erhöhung der Zügigkeit soll auf eine Gleichbehandlung der verschiedenen Formen von Gesamtschulen hinwirken, um zu vermeiden, dass die für Kooperative Gesamtschulen geplanten höheren Anforderungen an die zu erwartende Schülerzahl die vermehrte Errichtung Integrierter Gesamtschulen bewirken“.

Wie dem Schriftlichen Bericht weiterhin zu entnehmen ist, wurde die Frage der Zügigkeit von Gesamtschulen im Kultusausschuss eingehend diskutiert. Der Empfehlung des Kultusausschusses (Drs. 15/262) ist der Landtag in der in Rede stehenden Frage schließlich gefolgt. Durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 b des o.a. Gesetzes (Nds. GVBl. S. 246) wurde die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung - vom Gesetzgeber - in der Folge geändert.

Nach der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung ist bei der Schulentwicklungsplanung ein langfristiger Zielplan, der den Entwicklungsstand nach 14 Jahren nach Aufstellung abbildet, zu erstellen. Somit ist für alle Schulformen – nicht nur für Gesamtschulen - eine Langzeitprognose über das Bedürfnis für eine Schule abzugeben (vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen - Drs. 16/306).

Es versteht sich nach Auffassung der Landesregierung von selbst, dass Schulen - im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler - nicht willkürlich an beliebigen Standorten errichtet werden dürfen, sondern dass eine gewisse Nachhaltigkeit der Beschulung gesichert ist.

Die Landesregierung geht davon aus, dass auch den Fragestellern an einem langfristig tragfähigen System liegt.

Hinsichtlich der Festlegung der Standorte von Hauptschulen, von Realschulen sowie von Haupt- und Realschulen ist anzumerken, dass nach § 106 Abs. 1 NSchG die kommunalen Schulträger schulgesetzlich verpflichtet sind, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzu-

heben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Die Schulträger haben nach § 101 Abs. 1 NSchG das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten, die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte nicht mehr Träger der Schulentwicklungsplanung sind, da diese Planung durch die Änderungen des NEKHG seit dem 01.11.2009 gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

**Zu 2.:**

Mit den am 15.01.2010 in die Anhörung gegebenen Erlassentwürfen „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“ schlägt die Landesregierung vor, in der zusammengefassten Haupt- und Realschule nach § 106 Abs. 5 NSchG zu ermöglichen, in den Schuljahrgängen 5 bis 8 - abgesehen von den Kernfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache - nach Entscheidung der Schule gemeinsamen Unterricht einzurichten. In den Kernfächern erfolgt eine äußere Differenzierung. Der Unterricht in den Kursen wird auf der Grundlage der Kerncurricula der Hauptschule bzw. der Realschule erteilt.

Des Weiteren ist vorgesehen, den zusammengefassten Haupt- und Realschulen auf Antrag bei der Schulbehörde zu ermöglichen, zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig auch in den Kernfächern in den Schuljahrgängen 5 bis 10 gemeinsamen Unterricht zu erteilen.

**Zu 3.:**

Das Kultusministerium ist nach § 106 Abs. 8 NSchG ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Steuerungskriterien (z.B. Festlegung von Schulstandorten, Betrieb von Außenstellen, Größe von Schulen, Einzugsbereiche) festzulegen. Vor Erlass der Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten. Vorlagen zur Unterrichtung des Landtages werden nach einer Ressortbeteiligung und Ressortabstimmung von der Landesregierung beschlossen. Eine entsprechende Unterrichtung wird in Kürze erfolgen.